

Satzung

des Museumsvereins Samtgemeinde Harsefeld e. V.

1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Museumsverein Samtgemeinde Harsefeld e. V.". Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Buxtehude eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Reith.

2 Aufgaben, Zweck und Ziel

- (1) Der Verein stellt sich folgende Aufgaben:

Einrichtung und Betrieb eines Museums;
Sammlung und Pflege größerer beweglicher Kulturgüter und volkskundlicher Objekte, insbesondere alte Geräte aus Landwirtschaft, Handwerk und Hauswirtschaft;
Förderung des Denkmalschutzes;
Erforschung und Dokumentation der Heimatgeschichte;
Anlegen und Führen eines Inventarverzeichnisses;
Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können werden:
 - a) Heimatvereine aus der Samtgemeinde Harsefeld;

- b) Dorfverschönerungs- und Dorferneuerungsvereine aus der Samtgemeinde Harsefeld;
- c) Mitgliedsgemeinden aus der Samtgemeinde Harsefeld;
- d) die Samtgemeinde Harsefeld;
- e) sonstige Körperschaften, Behörden, Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts (Kammern, Verbände, Vereine, Gesellschaften, Versicherungsträger, Betriebe) und natürliche Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, die ein mittelbares Interesse an der Zweckbestimmung des Vereins erklären und den Verein in seinen Aufgaben in besonderem Maße unterstützen und fördern.

(3) Fördernde Mitglieder können werden:

Organisationen, Unternehmen und natürliche Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, die nicht unter Ziffer 2 fallen, aber Zweck und Aufgaben des Vereins unterstützen und fördern. Bei Minderjährigen muß die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegen.

- (4) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag erworben. Sie beginnt nach Bestätigung durch den Vorstand. Im Falle einer Ablehnung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die mit einfacher Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen entscheidet.
- (5) Jedes ordentliche Mitglied verfügt in den Versammlungen des Vereins über eine Stimme. Die jeweiligen Organe der Mitglieder (außer bei natürlichen Personen) benennen dazu jeweils eine(n) stimmberechtigte(n) Vertreter(in) bzw. Stellvertreter(in) bei Verhinderung des/der stimmberechtigten Vertreters/Vertreterin.

Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt;
- b) Ausschluß aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes;
- c) Tod;
- d) bei juristischen Personen im Falle deren Auflösung.

Der Austritt muß gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden, und zwar zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.

Durch Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es rückständige Vereinsbeiträge von mindestens einem Jahresbeitrag trotz Mahnung nicht gezahlt hat. Ferner kann der Vorstand ein Mitglied ausschließen, wenn es in grober Weise gegen die Interessen sowie Aufgaben und Ziele des Vereins verstößt. Gegen einen Ausschlußbeschluß kann innerhalb einer Frist von einem Monat Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

4
Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, jährliche Beiträge zu zahlen. Die Höhe der Beiträge wird durch eine besondere Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, festgelegt.
- (2) Zu den weiteren Einkünften des Vereins gehören freiwillige Zuwendungen. Über die Anlage des Vermögens entscheidet der Vorstand. Die Anlage hat in Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Vermögensverwaltung steuerbegünstigter Körperschaften zu geschehen.

5
Organe

Der Verein wird verwaltet durch

1. die Mitgliederversammlung
2. den Vorstand, bestehend aus
 - a) dem ersten Vorsitzenden;
 - b) dem zweiten Vorsitzenden als seinen Stellvertreter;
 - c) dem Kassenwart;
 - d) dem Schriftführer;
 - e) einem Vertreter der Samtgemeinde Harsefeld (wird von der Samtgemeinde benannt).
3. den geschäftsführenden Vorstand nach 26 Abs. 2 BGB. (der 1. und 2. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich).

Für bestimmte Aufgaben können zusätzliche Beisitzer gewählt werden. Sie bilden zusammen mit dem Vorstand den erweiterten Vorstand. Die Samtgemeinde Harsefeld hat das Recht, einen Beisitzer zu entsenden.

6
Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist durch den Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung hat 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Anträge zur Tagesordnung können bis zu 8 Tage vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

Der Vorstand kann bei Bedarf zu weiteren Mitgliederversammlungen einladen. Er muß eine Einladung aussprechen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Erlaß und Änderungen der Vereinssatzung. Änderungen können nur mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Dies gilt nicht für Buchstabe l) dieses Absatzes. Im Falle einer Änderung dieser Satzungsbestimmung ist eine Zweidrittelstimmenmehrheit der Versammlungsteilnehmer erforderlich bei Mindestanwesenheit von zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder.
- b) Wahl des Vorstandes (5 Ziffer 2 Buchstaben a) bis d) und der Beisitzer.
- c) Wahl der Kassenprüfer.
- d) Beschlußfassung und Änderung einer Beitragsordnung.
- e) Beschlußfassung über die Jahresplanung.
- f) Entgegennahme des Jahresberichtes.
- g) Entgegennahme der Jahresrechnung (Kassenbericht).
- h) Entlastung des Vorstandes.
- i) Abberufung von Vorstandsmitgliedern bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Für eine Abberufung ist eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- j) Beschlußfassung über Anträge.
- k) Abstimmung über Anträge über die Mitgliedschaft bei Anrufung der Mitgliederversammlung.
- l) Auflösung des Vereins. Erforderlich ist eine Zweidrittelstimmenmehrheit der Versammlungsteilnehmer, wobei mindestens zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, soweit nicht andere Mehrheiten vorgeschrieben sind.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

Vorstand

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die erste Amtszeit des 2. Vorsitzenden endet bereits nach 2 Jahren und die des Schriftführers bereits nach einem Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstand bleibt solange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Handaufheben. Auf Antrag erfolgt die Wahl geheim. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, muß in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl durchgeführt werden.

- (2) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden jedoch aus der Vereinskasse erstattet. Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung vor und führt die dort gefaßten Beschlüsse durch.

Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Verhandlungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Er beruft den Vorstand, so oft es die Geschäfte erfordern, oder sobald zwei weitere Mitglieder dies beantragen mit einer Frist von mindestens 8 Tagen zu Sitzungen ein. In begründeten Fällen kann die Einladungsfrist auf zwei Tage verkürzt werden. Der Vorsitzende wird im Falle der Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden, falls dieser verhindert ist, durch das älteste der anderen Vorstandsmitglieder vertreten.

- (3) Der Vorstand ist nur beschlußfähig, wenn mindestens der erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand kann unter Hinzuziehung von Vereinsmitgliedern Arbeitskreise für bestimmte Aufgaben bilden. Die Arbeitskreise bereiten Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung vor.
- (4) Die Protokolle über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer zu verfassen und vom Versammlungsleiter und ihm zu unterzeichnen. Die Protokolle sind innerhalb von 14 Tagen an die Vorstandsmitglieder bzw. an die Mitglieder zu versenden. Sie sind von dem jeweiligen Gremium in der nächsten Sitzung zu genehmigen. Der Schriftführer übernimmt den ihm vom Vorsitzenden bzw. von den Stellvertretern zugewiesenen Schriftwechsel.
- (5) Der Kassenführer verwaltet die Mitgliederkartei, die Vereinskasse und das Vereinsvermögen. Er entwirft die Jahresplanung und erstellt die Jahresrechnung.

Die Kasse wird von zwei Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden, mindestens einmal im Jahr überprüft. Wiederwahl ist jeweils erst nach Unterbrechung durch mindestens eine Wahlperiode zulässig. Die Kassenprüfer bestätigen außerdem die Richtigkeit der Jahresrechnung und erstatten in der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.

- (6) Die laufenden Geschäfte sind vom ersten Vorsitzenden und im Verhinderungsfall vom zweiten Vorsitzenden zu führen. Beide bilden den geschäftsführenden Vorstand und vertreten den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Der Vorstand kann Einzelheiten und Unterschriftsbefugnisse in einer Geschäftsordnung regeln.

9 Vermögen des Vereins

- (1) In die Sammlung eingebrachte Gegenstände bleiben im Besitz Ihres Leihgebers, wenn sie nicht ausdrücklich als unentgeltliche Zuwendung deklariert werden. Über die Leihgabe bzw. Schenkung ist ein Vertrag zu fertigen.

Der jeweilige Leihgeber, ob Verein, natürliche oder juristische Person, behält sich damit das Recht vor, wenn notwendig, dies für einen begrenzten Zeitraum der Sammlung zu entnehmen, um sie anderweitig für wichtige Darstellungen nutzen zu können, nachdem dieser Wunsch vom Vorstand gebilligt wurde.

Für die Zeit der Rückleihe trägt der Eigentümer für eventuelle Beschädigungen, die während dieser Zeit auftreten könnten, die volle Verantwortung.

- (2) Sollten die in die Sammlung leihweise eingebrachten Gegenstände vom Museumsverein restauriert worden sein, so sind bei Rückforderung durch den Leihgeber dem Museumsverein die entstandenen Kosten zu ersetzen. Alles Weitere ist in einem Vertrag festzuhalten.
- (3) Überschüsse der Vereinskasse sowie Zuwendungen und die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Samtgemeinde Harsefeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Reith, den _____

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassenwart

Schriftführer

Vertreter der Samtgemeinde
Harsefeld

Gründungsmitglieder:

| | | |
|---|-------|-------|
| Heimatverein Ahrensmoor | _____ | _____ |
| Heimatverein Bargstedt/Ohrensen | _____ | _____ |
| Heimatverein Bokel | _____ | _____ |
| Heimatverein Brest e. V. von 1986 | _____ | _____ |
| Heimatverein Oersdorf | _____ | _____ |
| Heimatverein Ottendorf | _____ | _____ |
| Heimatverein Wangersen/ Klein Wangersen/Hohenhausen | _____ | _____ |
| Heimat- und Verschönerungs- verein Reith | _____ | _____ |
| Verein für Kloster- und Heimat- geschichte Harsefeld e. V. | _____ | _____ |
| Verschönerungsverein Wohlerst | _____ | _____ |
| Volkhard Treisch, Zuckerberg 9, 21702 Ahlerstedt | _____ | _____ |